



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Ausschusses für Bauen, Wohnen
und Digitalisierung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Ellen Stock MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1153

A20

21. April 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 27. April 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion der AfD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema **„EU-Richtlinie für öffentliche Auftragsvergabe: Drohen verhängnisvolle Planungsbürokratie und zusätzliche Verzögerungen bei öffentlichen Bauvorhaben?“** gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht der Landesregierung: „EU-Richtlinie für öffentliche Auftragsvergabe: Drohen verhängnisvolle Planungsbürokratie und zusätzliche Verzögerungen bei öffentlichen Bauvorhaben?“

Seite 2 von 5

1) Wie bewertet die Landesregierung die Befürchtungen angesichts der Umsetzung genannter EU-Richtlinie für öffentliche Auftragsvergaben in Bezug auf eine drohende zusätzliche Planungsbürokratie und weitere Verzögerungen insbesondere öffentlicher Bauvorhaben?

Die dem Berichtswunsch zugrundeliegenden Presseartikel (Anlagen 1 und 2) beziehen sich auf die Richtlinie 2014/24/EU. In Umsetzung der Richtlinie hatte Deutschland eine Sonderregelung zur Berechnung des Auftragswertes für Planungsleistungen nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Vergabeverordnung (VgV) erlassen. Danach ist bei der Vergabe von Planungsleistungen nur der Wert für Lose „gleichartiger Leistungen“ zusammenzurechnen. Die Europäische Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU, wonach grundsätzlich der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammenzurechnen ist und leitete 2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein.

Die im Berichtswunsch geäußerte Vermutung, durch die Aufhebung der deutschen Sonderregelung seien zukünftig mehr Planungsleistungen europaweit auszuschreiben, kann valide nicht bewertet werden. Eine entsprechende Datenlage steht nicht zur Verfügung. Grundsätzlich begründet die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren gewisse bürokratische Hürden und Fristvorgaben. Der Grundsatz, dass Planungsleistungen in einem Wettbewerbsverfahren auszuschreiben sind, wird hierdurch allerdings nicht grundlegend verschärft. Auch im Unterschwellenbereich sind Ausschreibungen durchzuführen. Auch hier bestehen Mindest-Angebotsfristen.

Die geäußerten Bedenken in Bezug auf die deutsche mittelstandsgeprägte Planungslandschaft sind grundsätzlich bekannt. Die Aufhebung der nationalen Sondervorschrift kann Auswirkungen auf die Branche und insbesondere auf kleinere Planungsbüros haben, die eine „Komplettplanung“ nicht anbieten können. Für sie besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, durch die Bildung von Bietergemeinschaften oder einer Standardisierung von Prozessen nach wie vor an Ausschreibungen teilzunehmen.

2) Teilt die Landesregierung die Ansicht, wonach es wegen der vorgesehenen Änderungen – auch angesichts der Belastungen durch Fachkräftemangel, Baupreis-Inflation und hohe Energiekosten – zu einem faktischen Baustopp bei überforderten Kommunen kommen könnte?

Für eine solche Beurteilung fehlt es an einer validen Tatsachengrundlage. Die Verpflichtung, Ausschreibungen durchzuführen, ist allerdings eine seit langem bestehende Anforderung des Haushaltsrechts. Entsprechende Kompetenzen sind in den Verwaltungen etabliert. Von kommunaler Seite haben das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein- Westfalen keine Eingaben oder Hinweise erreicht, wonach es aufgrund der angeführten Änderungen zu einem faktischen Baustopp bei überforderten Kommunen kommen könnte. Von signifikanten Auswirkungen auf Bautätigkeiten ist daher nicht auszugehen.

3) Teilt die Landesregierung die Einschätzung, wonach es im Zuge der Umsetzung der genannten EU-Richtlinie zu vermehrten Klagen unterlegener Wettbewerber bei öffentlichen Bauvorhaben kommen könnte?

Richtig ist, dass im Bereich der Oberschwellenvergaben – anders als im Unterschwellenbereich - Überprüfungen im Nachprüfungs- und gerichtlichen Beschwerdeverfahren eröffnet sind, vgl. § 100 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Ob von dieser Möglichkeit nennenswert Gebrauch gemacht wird, kann nicht prognostiziert werden.

4) Wie gedenkt die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu signifikanten Einbrüchen bei öffentlichen Bauvorhaben überforderter Kommunen in Folge der Umsetzung besagter EU-Richtlinie kommen wird?

Vgl. insoweit unsere Ausführungen zu Frage 2).

5) Plant die Landesregierung, auf Bundesebene zu intervenieren, um Lockerungen bei der nationalen Umsetzung besagter EU-Richtlinie herbeizuführen?

§ 3 Abs. 7 Satz 2 VgV ist zuletzt Gegenstand der Entschließung des Bundesrates, Drucksache 602/22, vom 10. Februar 2023 gewesen, die Nordrhein-Westfalen unterstützt hat. Darin hat der Bundesrat Argumente für die Fortführung der deutschen Sondersituation - entweder durch Einbeziehung der Planungsleistungen in die bestehenden Sonderschwellenwerte für soziale Dienstleistungen oder durch Einführung eines eigenen Schwellenwertes (in Teilen) – platziert. Der entsprechenden Stellungnahme der Bundesregierung vom 17. März 2023 (Bundesrat Drucksache 602/22 (Beschluss)) sind Bestrebungen der Bundesregierung zu entnehmen, die Thematik auf EU-Ebene weiter zu adressieren.

Die Erfolgsaussichten sind jedoch angesichts der im Vertragsverletzungsverfahren deutlich gewordenen Position der Europäischen Kommission zurückhaltend zu bewerten. Zu bedenken ist, dass die Europäische Kommission die Schwellenwerte in den EU-Vergaberegeln nicht selber bestimmt, sie entsprechen vielmehr in den Grundzügen dem General Procurement Agreement. Dieser völkerrechtliche Vertrag müsste in einem ersten Schritt gleichfalls mit angepasst werden. Zudem müsste eine Sonderbehandlung von Planungsleistungen im EU-Vergaberecht europaweit mehrheitsfähig sein. Dies zeichnet sich derzeit nicht ab.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat aktuell eine öffentliche Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabetransformationspaket“) gestartet. Dieser Prozess soll insbesondere dazu dienen, dass die öffentliche Beschaffung vereinfacht professionalisiert, digitalisiert und beschleunigt und gleichzeitig die soziale, ökologische und innovative Ausrichtung gestärkt wird. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wird diesen Prozess intensiv begleiten und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darin unterstützen, den öffentlichen Einkauf für Verwaltungen und für Unternehmen attraktiver und einfacher zu gestalten.